



Geschäftsordnung des Elternrats der Albert-Schweitzer-Schule, Hamburg

1. Aufgaben und Status

Die Rechtmäßigkeit des Elternrats, im Folgenden ER genannt, ergibt sich aus dem § 72 HambSG.

- 1.1. Der ER arbeitet mit der Schulleitung, den Lehrkräften und dem Schülerrat an der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Albert-Schweitzer-Schule, im Folgenden ASS genannt.
- 1.2. Der ER ist das Verbindungsglied zwischen der Schulleitung und den Lehrkräften und informiert die Eltern über aktuelle Schulfragen.
- 1.3. Die ER-Mitglieder arbeiten vertrauensvoll zusammen. Sie führen ihr Amt ehrenamtlich und in eigener Verantwortung zum Wohl der Schülerinnen und Schüler.
- 1.4. Der Dialog mit Eltern, Schülern, Schulleitung und den Lehrkräften ist konsensorientiert.

2. Wahlen und Mitglieder

- 2.1. Spätestens in der sechsten Woche nach Beginn jedes neuen Schuljahres wird der ER von der Vollversammlung der Klassenelternvertreter in Teilen neu gewählt. Stimmberechtigt sind die zwei Klassenelternvertreter jeder Klasse der Schule.
- 2.2. Der ER lädt die Elternvertreter, die Schulleitung und die Eltern mit einem Vorlauf von mindestens einer Woche zu der Vollversammlung ein.
- 2.3. Jedes Elternteil eines Kindes, das in einer der Klassen an der ASS unterrichtet wird kann Mitglied des ER werden.
- 2.4. Im ersten Wahlgang wird zumindest ein Drittel der Mitglieder des Elternrates neu gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. In einem zweiten Wahlgang wird für ein vor Ende der Amtszeit ausscheidendes Elternratsmitglied ein neues Elternratsmitglied gewählt, dessen Amtszeit der Restamtszeit des ausscheidenden Elternratsmitglieds entspricht.
- 2.5. In einem dritten Wahlgang werden Ersatzmitglieder für die Dauer eines Jahres gewählt.
- 2.6. Der Elternrat umfasst 12 Mitglieder und mindestens 2 Ersatzmitglieder.
- 2.7. Die Zusammensetzung des Elternrats soll derart sein, dass jede Klassenstufe vertreten ist. Der Elternrat setzt sich zu mindestens 5 Eltern

- von Schülern aus Klasse 1-5 und zu mindestens 4 Eltern von Schülern aus Klasse 6-10 zusammen.
- 2.8. Die Zusammensetzung des ER muss Eltern von Kindern aus der besonderen pädagogischen Prägung an der ASS und Eltern von Kindern aus der Bezirksschule an der ASS umfassen. Das Zahlenverhältnis der ER-Mitglieder aus besonderer pädagogischer Prägung und Bezirksschule soll dem Verhältnis der Klassenanzahl von besonderer pädagogischer Prägung und Bezirksschule entsprechen. (2:5)
- 2.9. Die Eltern, die sich zur Wahl stellen sollen persönlich anwesend sein. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Elternteil, das an der Vollversammlung nicht teilnehmen kann, sich aber zur Wahl für den ER stellen möchte, über einen Vertreter vorstellen lassen. Hierzu werden in schriftlicher Form Name, Klasse des/der Kinder sowie eine kurze Begründung, für welchen Bereich der Elternmitarbeit im ER kandidiert wird, benötigt.

3. Ämter des ER

- Der neue ER wählt in einer im direkten Anschluss an die Vollversammlung stattfindenden ersten Elternratssitzung aus seiner Mitte
- 3.1. für 1 Jahr eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden, deren Stellvertreter/In sowie eine/n Schriftführer/In. Diese drei Personen bilden den Vorstand.
- 3.2. ein Mitglied als Vertreter des ER im Kreiselternerat (nachfolgend KER) sowie einen Ersatzvertreter
- 3.3. 4 Mitglieder als Vertreter in der Schulkonferenz (nachfolgend: SK-Mitglieder) sowie vier Ersatzvertreter (nachfolgend: SK-Ersatzmitglieder)
- 3.4. Die SK-Mitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Scheidet ein SK-Mitglied aus dem ER aus, rückt automatisch ein SK-Ersatzmitglied nach und der ER wählt schnellstmöglich ein SK-Ersatzmitglied für dieses SK-Mitglied.
- 3.5. 3 SK Mitglieder sollten aus dem Bereich der besonderen pädagogischen Prägung, ein SK-Mitglied aus dem Bezirk stammen.
- 3.6. Die SK-Mitglieder sollen auf den Sitzungen der Lehrerkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen (§58 HambSG, Abs.3)
- 3.7. Wird ein aus dem ER ausscheidendes SK-Mitglied wieder in den ER gewählt und läuft seine Entsendungsdauer von zwei Jahren in die Schulkonferenz zum Zeitpunkt seiner Wiederwahl noch, so hat es ein Anrecht auf eine Entsendung als SK-Mitglied für die gesamte verbleibende Entsendungsdauer.
- 3.8. Sollte ein SK-Mitglied an der Teilnahme der Schulkonferenz verhindert sein, so sorgt es eigenständig und rechtzeitig dafür, dass ein/e Vertreter/in den Termin stattdessen wahrnimmt.
- 3.9. Die SL ist über die vorübergehende Vertretung schriftlich bis SK-Sitzungsbeginn zu unterrichten.

4. Aufgaben des ER-Vorstandes

- 4.1. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
1. die Abstimmung der Tagesordnung mit allen ER-Mitgliedern
 2. die Abstimmung von SK-Anträgen mit allen ER-Mitgliedern
 3. die fristgerechte Einreichung der Anträge bei der SL
 4. die Leitung der ER-Sitzung
- Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ämter vergeben:
- Überwachung der Fristen (bspw. termingerechte Einladung zu Sitzungen)
 - Pflege des Gesamtverteilers in elektronischer Form (EV jedes Jahrgangs, SK Mitglieder mit Laufzeiten)
 - Das Vorhalten und die Pflege aller wichtigen Verteiler für die SK (Schülervertreter, SL, Hausmeister, Lehrer) mit E-Mail und Telefonnummer
 - Archivierung aller Protokolle (LK, SK, ER)
 - Überwachung des Themenspeichers oder Wiedervorlagen aus Beschlüssen der SK
 - Themenschwerpunkte, die einer kontinuierlichen „Pflege“ über das Schuljahr bedürfen (Mensa, Schulschwimmen, Nachteilsausgleich, LEG, etc.). Hierzu kann auch eine AG gegründet werden, an der auch Nicht-ER-Mitglieder als Unterstützung der Arbeit mitwirken können.
- 4.2. Die vergebenen Ämter werden von den ER-Mitgliedern eigenverantwortlich und zuverlässig ausgeführt.
- 4.3. Jedes ER-Mitglied sollte sich in seiner Amtszeit mind. einem Thema oder eines Aufgabenbereiches widmen.

5. Erscheinungsbild und Homepage

- 5.1. Der ER hat ein eigenständiges Corporate Design (Briefpapier, Protokolle, Einladungen). Jeglicher Schriftverkehr hält dieses CD ein.
- 5.2. Briefe, Einladungen, Protokolle, SK-Anträge, etc., die auf elektronischem Wege versandt werden, müssen im Datei-Format PDF erstellt werden!
- 5.3. Mit dem Beginn jedes neuen Schuljahres übergibt der Vorstand des ER einen Ordner mit allen Vorlagen an die neuen Mitglieder in elektronischer Form)
- 5.4. Der ER betreibt eine Homepage, die der Information der Schulöffentlichkeit dient. Verantwortlich für deren Inhalt i.S.d.PG ist der/die Vorsitzende.
- 5.5. Die inhaltliche Auffüllung mit Themen und Informationen liegt in der Verantwortung aller ER-Mitglieder. Schwerpunktthemen oder AGs werden redaktionell von den jeweils verantwortlichen ER-Mitgliedern gepflegt und aktuell gehalten.

Sitzungen, Stimmrecht, Anträge

- 6.1. Der ER führt pro Schuljahr mindestens sechs Elternratssitzungen durch. Die Sitzungstermine werden mit der Schulleitung in der Vorplanung für das kommende Schuljahr abgesprochen.
- 6.2. Die Sitzungen sollen schulöffentlich sein. Im Bedarfsfall kann der ER nach eigenem Beschluss eine nichtöffentliche Sitzung abhalten.
- 6.3. Der ER lädt zu den Sitzungen mindestens eine Woche vorher schriftlich ein:
 - alle EV, die über den Klassenverteiler die Einladung an die Eltern weiterleiten,
 - die Schulleitung
 - Gäste
- 6.4. Der ER ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Voll-Mitglieder anwesend ist.
- 6.5. Abstimmungen im ER sind in nicht geheimer Wahl durchzuführen. Auf begründetes Verlangen eines anwesenden Mitgliedes ist die Abstimmung in geheimer Wahl durchzuführen.
- 6.6. Im Falle einer Stimmgleichheit entscheidet abschließend die oder der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter mit einer weiteren Stimme.
- 6.7. Anträge zur Tagesordnung sowie Beschlussanträge sind von den Mitgliedern schriftlich bis spätestens zwei Tage vor der Sitzung, in begründeten Ausnahmefällen bis zu Beginn der Sitzung zu stellen.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1. Der ER kann mit einer Dreiviertelmehrheit (mind. 75%) beschließen, dass die GO in Teilen geändert wird.
- 7.2. Änderungen der GO sind nur auf schriftlichen Antrag zulässig.
- 7.3. Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt davon die Verbindlichkeit der Geschäftsordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der ursprünglichen Zielsetzung am nächsten kommen, die mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt wurde. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- 7.4. In regelungsbedürftigen Fällen, für die diese GO keine Regelung enthält, entscheidet der oder die Vorsitzende des ER. Der ER kann auf Antrag eines Mitglieds mit einfacher Mehrheit eine von der Entscheidung des / der Vorsitzenden abweichende Regelung beschließen.
- 7.5. Diese Geschäftsordnung tritt am 13.10.2016 in Kraft.